

Statistik über die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Warum eine Statistik?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in den §§ 98 und 99 die Kinder- und Jugendhilfestatistik definiert. Die seit 1982 nahezu unveränderte Erhebung wurde nunmehr modernisiert und aktuellen Erfordernissen angepasst.

Die Bereitstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist ein zentrales Politikfeld im Land, in den Landkreisen/kreisfreien Städten und in den Gemeinden. Politik, Verwaltung und Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe benötigen aussagekräftige und verlässliche Daten als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Deshalb wurde dies im Gesetz festgeschrieben.

Wer wird befragt?

Auskunftspflichtig sind anerkannte Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.

Was bedeutet das für den Sport und seine Vereine?

Die THSJ ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf alle rechtlich selbständigen Untergliederungen. Insofern sind alle Sportvereine, die Kinder und Jugendliche in ihren Reihen zählen, Träger der freien Jugendhilfe und werden deshalb vom Thüringer Landesamt für Statistik per Bescheid angeschrieben.

Jeder Sportverein ist verpflichtet sich zu melden, auch wenn er keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen hat. Hierfür ist eine Fehlmeldung im Online-Fragebogen vorzunehmen.

Wie wird es gemacht?

Die Erhebung der Daten erfolgt mittels eines Online-Fragebogens, der viele Hinweise und Erläuterungen enthält.

Die Auskunftspflicht besteht zu:

1. offenen Angeboten (wie z.B. Jugendclubs, Jugendtreffs u.v.m.)
2. Gruppenbezogenen Angeboten
3. sowie Veranstaltungen und Projekten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (wie z.B. Ferienangebote, Sport-Spiel-Spaß-Feste, Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Projekte der internationalen Jugendarbeit...)

soweit

- diese mit öffentlichen Mitteln (z.B. vom Land, Kommune, Bund, Stiftungen...) pauschal oder maßnahmebezogen gefördert wurde
- der Träger selbst eine Förderung erhält
- Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Mitarbeiter / Multiplikatoren finanziell unterstützt wurden.

Nicht zu meldende Angebote sind solche, die ausschließlich den Zweck der sportlichen Ertüchtigung/ Sportausübung umfassen (z.B. meldet ein Sportverein die jährliche Ferienfreizeit, nicht aber das wöchentliche Training und die Turnierbeteiligung).

Was wird gefragt?

Art des Angebots / Themenschwerpunkt des Angebots / Durchführungsort / Teilnehmende oder Besucher / Dauer und Häufigkeit / Kooperation mit Schulen / tätige Personen / Partnerländer und Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit

Wann geht es richtig los?

Anfang 2016 erfolgen die Bescheide an alle Sportvereine und die Datenerhebung erfolgt rückwirkend für die Angebote im Jahr 2015. Danach wird alle zwei Jahre gezählt.

Der Erhebungszeitraum wird sich auf ca. 4 Wochen belaufen. Bei Nichtbeteiligung erfolgt eine Erinnerungs- bzw. Mahnaktion, an deren Ende bei Verweigerung der Teilnahme ein Bußgeldbescheid steht.

Gern hilft auch die THSJ, Jeanette Schilling, Tel.: 0361 3405443 oder per E-Mail j.schilling@thuer-sportjugend.de weiter.

Link: Homepage THSJ / Profil 5 – Download: Informationen zur Statistik über die die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit